

**„FÖRDERVEREIN INNWURF-SUPPORTERS SAARBRÜCKEN“**



Vom 18.04.2012

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Innwurf-Supporters Saarbrücken“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Die Geschäftsstelle befindet sich in der Ziegelstraße 23, 66113 Saarbrücken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Jugendsozialarbeit der „Fankontaktstelle INNWURF Saarbrücken“ in Trägerschaft der als gemeinnützig anerkannten Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. . Die Förderung erfolgt insbesondere durch finanzielle Unterstützung im Sinne des Paragraphen 58 Nr. 1 AO. Hierfür kommen vor allem Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge und Spenden erwirtschaftet wurden, in Frage.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein wird keine eigenen Einrichtungen und Dienste unterhalten und dementsprechend auch kein hauptamtliches Personal einstellen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Hierzu genügt die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der Beitrag ist jährlich, jeweils am 15. Februar oder halbjährlich, jeweils bis zum 15. Februar und 15. August oder vierteljährlich, jeweils bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod
- b. Austritt
- c. Streichung aus der Mitgliederliste und
- d. Ausschluss

(5) Der Austritt nach Absatz (4) b kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen und muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erklärt werden.

(6) Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung mehr als zwei Kalenderjahre im Rückstand sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Ein Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(7) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder über einen Ausschluss beschließen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Antrag auf Ausschluss bekannt zu geben. Dem Mitglied ist mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Ausschluss Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Ausschluss kann bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ziele und Aufgaben des Vereins erfolgen.

(8) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und Spenden nicht erstattet.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

#### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a. Für die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und
- b. Des Tätigkeitsberichtes des Kassenwartes sowie für
- c. Die Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Die Entlastung des Vorstandes
- e. Die Wahl des Vorstandes
- f. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g. Die Änderung der Satzung
- h. Die Auflösung des Vereins
- i. Die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

- (2) Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vorher schriftlich, unter der Angabe der Tagesordnung zu laden. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Ist eine Beschlussfassung über die Vereinsauflösung in der einberufenen Mitgliederversammlung nach Satz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Verhandlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
- (3) Im zweiten Quartal jedes Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen (ordentliche Hauptversammlung). Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen ( § 37 Abs. 1 BGB).
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden, im Falle seine Verhinderung von seinem/ihrem Vertreter einberufen und geleitet.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. Dem/der ersten Vorsitzenden
  - b. Dem/der zweiten Vorsitzenden
  - c. Dem/der Kassenwart/Kassenfrau
  - d. Dem/der Schriftführer/in
  - e. Der Bereichsleitung Fanprojekte des Sozialpädagogischen Netzwerkes der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. , als geborenes Mitglied
  - f. Bis zu vier Beisitzern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung bei der nächsten Mitgliederversammlung, für den Rest der Amtszeit, zu wählen. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied die Abstimmung in schriftlicher geheimer Wahl beantragt.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins, insbesondere die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (2) Vertretungsberechtigt sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied. Mit Wirkung nur für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des/der

ersten Vorsitzenden und die weiteren Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des/der zweiten Vorsitzenden den Verein vertreten können.

- (3) Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die zweite Vorsitzende, lädt zu den Sitzungen des Vorstandes alle Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der ersten Vorsitzenden bzw. des/der sitzungsleitenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der/die zweite Vorsitzende, legt der ordentlichen Hauptversammlung (§5 Abs. 3) jährlich den Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die vom Vorstand festgestellte Jahresrechnung vor.
- (5) Der Kassenwart bzw. die Kassenfrau verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Auszahlungen darf er nur nach schriftlicher Weisung eines nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsberechtigten anderen Vorstandsmitglieds vornehmen. Er/sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen eine Quittung in Empfang. Der ordentlichen Hauptversammlung legt er/sie jährlich einen Tätigkeitsbericht und dem Vorstand die Jahresrechnung vor.
- (6) Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstandes und jede Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm/ihr und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung fachlich kompetente Personen hinzuzuziehen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Mitglieder als Kassenprüfer. Sie haben die Kassenführung und die vom Vorstand vorgelegte Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## §9 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins


- (1) Die Änderung der Satzung bedarf mindestens einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Saarland e.V. zu. Das Vermögen ist nach § 2 Satz 1 entsprechend für die „Fankontaktstelle INNWURF Saarbrücken“ einzusetzen und unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde am 18. April 2012 in der Gründungsversammlung des Förderverein Innwurf-Supporters Saarbrücken errichtet.

Gründungsmitglieder:

  
\_\_\_\_\_  
Michael Sander

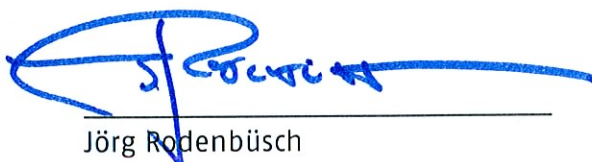
  
\_\_\_\_\_  
Marco Hampel

  
\_\_\_\_\_  
Florian Kern

  
\_\_\_\_\_  
Peter Thielges

  
\_\_\_\_\_  
Steffen Jung

  
\_\_\_\_\_  
Thomas Schröder

  
\_\_\_\_\_  
Jörg Rodenbüsch

  
\_\_\_\_\_  
Torsten Hart

  
\_\_\_\_\_  
Patric Cordier

  
\_\_\_\_\_  
Marc Weise